



24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de



VERBANDS-INFORMATION Nr. 88

Westerrönfeld, den 09.10.2013

Inhalt:

1. **DBVW-Bundestagung in Schleswig-Holstein**
2. **Zielvereinbarungen**
3. **Neue Biologin im Landesverband**
4. **Fachpläne Küstenschutz Ostseeküste und Nordseeküste (Amrum, Föhr und Sylt)**
5. **Ausweisung des Verbandsgebietes in der Satzung**
6. **Keine erneute Festsetzung bestandskräftiger Beitragsforderungen**
7. **Verschwiegenheitspflicht**
8. **GEZ-Beiträge**
9. **Mitteilung von Informationen über vergebene Aufträge nach dem Pressegesetz
i.d.R. nicht erforderlich**
10. **Rückstellung für Kostenüberdeckung ist steuerlich anzuerkennen**
11. **Anwendungsbereich von § 30 AVBWasserV**
12. **Spenden- und Sponsoringtätigkeit durch Wasserzweckverband**
13. **Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA**
14. **Nachruf**

Anlage 1: Entwurf Zielvereinbarungen (08.10.2013)

1. DBVW-Bundestagung in Schleswig-Holstein

Der Deutsche Bund verbandlicher Wasserwirtschaft e.V. (DBVW) hat vom 18.-20. September 2013 seine Jahrestagung in Schleswig-Holstein abgehalten.

Der DBVW ist ein Zusammenschluss von 8 norddeutschen Landesverbänden der verbandlichen Wasserwirtschaft. Durch ihn werden Interessen auf europäischer und Bundesebene, u.a. durch Tagungen, Pilotprojekte und Forschungsvorhaben, wahrgenommen und verwirklicht. Zu den Aufgaben des DBVW gehört die Interessensvertretung der Landesverbände in den Teilbereichen:

- Trinkwasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung
- Hochwasser- und Küstenschutz
- Beregnung
- Melioration
- Landschaftspflege

Die Tagung wurde durch den DBVW-Präsidenten Hans-Adolf Boie eröffnet und der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Herr Dr. Robert Habeck, hat das Grußwort gehalten.



Umweltminister Dr. Habeck hob die Bedeutung der verbandlichen Wasserwirtschaft im nord-deutschen Raum für den Binnenhochwasserschutz aber auch für den Küstenschutz hervor. Gleichzeitig betonte er die gute Zusammenarbeit seit Einführung der Wasserrahmenrichtlinie mit den schleswig-holsteinischen Wasser- und Bodenverbänden, die die Federführung in den Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie übernommen haben. Er sprach auch die beabsichtigte Einführung einer Zielvereinbarung für die Wasser- und Bodenverbände in Schleswig-Holstein an, die sich die Koalitionspartner bei der letzten Landtagswahl auf die Fahnen geschrieben haben. Hierbei geht es ihm darum, mit Augenmaß eine schonende Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein einzuführen und ein schonendes Wassermanagement in Schöpfgebieten zu etablieren. Die Politik und die Gesellschaft erwarten Transparenz in der Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände in Schleswig-Holstein.

Herr Boie bedankte sich für die Grußworte des Ministers und hob im Besonderen hervor, dass die Wasser- und Bodenverbände in Schleswig-Holstein eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrzunehmen haben, die den Wasserabfluss zu gewährleisten hat, um die Kulturlandschaft und die Infrastruktur in Schleswig-Holstein zu erhalten und zu schützen. Gleichzeitig betonte er aber auch, dass bereits mit Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sich die Wasser- und Bodenverbände auch um die Entwicklung von Natur und Landschaft und die Berücksichtigung des Artenschutzes verdient machen.

Im Anschluss an die Ausführungen des Umweltministers hielt Ministerialrat Dietmar Wienholdt als Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein ein Referat zum Thema: „Klimawandel – Folgen und Konsequenzen für Schleswig-Holstein, das Land zwischen den Meeren“. Herr Wienholdt schilderte eindrucksvoll die Aktivitäten der Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein für den Binnenhochwasserschutz und für den Küstenschutz seit Bestehen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und der Meeresschutzstrategie-Rahmenrichtlinie auf EU-Ebene. Den Teilnehmern der Tagung wurde deutlich gemacht, was der Klimawandel für Schleswig-Holstein bedeutet und wie sich die Wasserwirtschaft für die Zukunft aufstellt. Mit den Themen Binnenhochwasserschutz, Niederungen 2050 und Meereshochwasserschutz wappnet sich die Wasserwirtschaft für die Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte. Wir müssen damit rechnen, dass im Laufe dieses Jahrhunderts sich der Meeresspiegel um 1 m erhöht und dass extremere Witterungsverhältnisse an der Tagesordnung sind. Vor allem ist mit nasserem Winterhalbjahren und trockneren Sommerhalbjahren, aber auch mit starken Niederschlägen zu rechnen. Hierauf muss sich der Küstenschutz, aber auch der Binnenhochwasserschutz einstellen.

Die am folgenden Tag stattgefundenen Mitgliederversammlung der Landesverbände hatte ihren Schwerpunkt mit den Berichten aus den einzelnen Bundesländern und der aktuellen Entwicklung der europäischen Wasserwirtschaftstagung.

In der EUWMA sind 9 Mitgliedsstaaten vertreten, die sich auf ihrer Tagung in Brügge in Belgien vor allem mit der Wasserrahmenrichtlinie und der HMWB-Ausweisung (Heavily Modified Waterbodies - erheblich veränderte Wasserkörper) auseinandergesetzt haben. Hierbei wurde deutlich, dass in England, Belgien, Holland und Norddeutschland Niederungslandschaften vorherrschen, in denen der Kulturbau und der Deichbau eine herausragende Bedeutung haben. Ohne Wasserbau und Dränagen, so war man sich einig, wäre in diesen Ländern ein Heraus-treten aus der Haustür ohne Boot und Gummistiefel gar nicht möglich. Zudem hat sich hier die Wasserwirtschaft und der Kulturbau als Wissenschaft etabliert.

Erstmals hat aber auch in diesem Jahr ein Treffen der Kommissionen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft auf EU-Ebene stattgefunden, die sich mit der Wasserrahmenrichtlinie und der GAP (gemeinsame Agrarpolitik) auf europäischer Ebene auseinandergesetzt haben. Hierbei ergab sich ein Ranking der Maßnahmen-Typen zur Problembewältigung auf EU-Ebene in der Richtung, dass neben vielen Maßnahmenvorschlägen an erster Stelle die Reduzierung der Düngemittel, an zweiter Stelle die Reduzierung der Pestizide und an dritter Stelle die Veränderungen der hydromorphologischen Defizite genannt wurde. Als Instrumente zur Bewältigung dieser Maßnahmen-Typen wurde u.a. an erster Stelle die Schulung, an zweiter Stelle die Beratung und an dritter Stelle die Aufklärung in den europäischen Ländern favorisiert. Dementsprechend gibt es in Zukunft eine europäische Innovationspartnerschaft zum Thema Wasser und auch zum Thema Landwirtschaft.

Während man in der Landwirtschaft das „Greening“ diskutiert, wird in der Wasserwirtschaft das „Blueing“ diskutiert. Dies bedeutet, dass gefordert wird,

1. Ersatzmaßnahmen aus der Eingriffs-Ausgleichsregelung an die Gewässer zu legen,
2. die GAP-Gelder an die Gewässer zu lenken,
3. Puffer-, Tritt- und Strahlbereiche zu bündeln,
4. Gruppierungen von Wirkungsbereichen zu ermöglichen und
5. vor allem auch eine eigendynamische Entwicklung von Gewässern zuzulassen.

Auf Länderebene wurden der Artenschutz und die Gewässerunterhaltung diskutiert, Musterunterhaltungspläne in Mecklenburg-Vorpommern angesprochen, das Problem der Beregnungsverbände in Rheinland-Pfalz mit einer neuen Wasserentnahme erläutert, die Grundwasserabsenkung im Hessischen Ried erwähnt und die Pleite bzw. Insolvenz eines Wasser- und Bodenverbandes in Brandenburg angesprochen. Auch die Nährstoff-Problematik in Niedersachsen wurde diskutiert und die Zielvereinbarungen in Schleswig-Holstein thematisiert.

Positiv wurde das Positionspapier der Siedlungswasserwirtschaft hervorgehoben und im nächsten Jahr soll wieder eine DBVW-Fortbildungsveranstaltung in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

Als Begleitprogramm zur Tagung wurden das Gut Haseldorf durch den Eigentümer, Prinz Udo von Schoenaich-Carolath-Schilden, mit seinem historischen Schlosspark und der Burganlage sowie der Kirche vorgestellt.

Als gemeinsames Programm fand weiterhin eine Hafensrundfahrt im Hamburger Hafen statt, in dem für die Teilnehmer der Wasserwirtschaft eindrucksvoll die Bedeutung des Hamburger Hafens dargestellt wurde.

- An -

2. Zielvereinbarungen

Wie an dieser Stelle bereits berichtet, enthält der Koalitionsvertrag der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung einen Passus, wonach der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Wasser- und Bodenverbänden zu prüfen sei. An anderer Stelle führen die Regierungsparteien auf, die Zuschüsse an die Wasser- und Bodenverbände stärker an Auflagen zur naturnahen Gewässerunterhaltung binden zu wollen.

Im Zuge der Umsetzung dieser politischen Vorgaben ist das Ministerium nunmehr an den Landesverband und die Bearbeitungsgebietsverbände im Lande herangetreten, um mit diesen über den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen zu verhandeln. Auf Anregung aus dem Kreise der Bearbeitungsgebietsverbandsvorsteher wurde daraufhin ein Arbeitskreis beim Landesverband aus ehren- und hauptamtlichen Verbandsvertretern eingesetzt, der ein entsprechendes Vertragsangebot des Landes prüfen sollte. Dabei bestand zwischen den Vertretern in der verbandlichen Arbeitsgruppe von vornherein Einigkeit, dass deren Zielsetzung allein darin bestehen konnte, das mögliche „WIE“ einer angebotenen Zielvereinbarung zu prüfen. Eine Entscheidung über das „OB“ einer Zielvereinbarung, also den Vertragsschluss mit dem Lande selbst, obliege allein dem Bearbeitungsgebietsverband beziehungsweise seinen Mitgliedsverbänden.

Gleichfalls bestand Übereinstimmung, dass folgende Grundsätze der Zielvereinbarung zugrunde liegen sollen:

- Kein Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der Mitgliedsverbände
- Kein Weisungsrecht des Bearbeitungsgebietsverbandes
- Kein Kontrollrecht des Bearbeitungsgebietsverbandes

- Kein neuer „Hauptverband“
- Kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand
- Keine Pflicht zur Abnahme von Dienstleistungen vom Bearbeitungsgebietsverband
- Erstattung zusätzlichen Aufwandes durch das Land
- Sicherung der 5 Mio. € Haushaltsmittel für die gesamte Laufzeit
- Vorherige Beschlussfassung im Mitgliedsverband

Nach einem intensiven schriftlichen, aber auch persönlichen Austausch mit dem Ministerium konnte letztlich zwischen diesem und der Arbeitsgemeinschaft ein gemeinsamer Entwurf einer Zielvereinbarung verfasst werden. Dieser Entwurf, der den aktuellen Stand des Verhandlungsergebnisses vom 30.09.2013 konkret widerspiegelt, ist als Anlage beigefügt (die grau hinterlegten Passagen stellen im Nachgang erfolgte Korrekturen des MELUR dar).

Der Entwurf vom 05.08.2013 wurde bereits an die Bearbeitungsgebietsverbände versandt und mit dem Angebot von Herrn Abteilungsleiter Wienholdt verknüpft, die entsprechenden Vorstellungen des Landes den Verbänden vor Ort auch im persönlichen Gespräch zu erläutern und zu diskutieren.

Hier haben zahlreiche Verbände über den Landesverband Interesse an einer derartigen Informationsveranstaltung bekundet oder diese sogar bereits abgehalten.

Über den weiteren Fortgang in dieser Sache werden wir berichten.

- Ro -

3. Neue Biologin im Landesverband



Ab dem 1. Oktober 2013 wird Frau Dr. *rer. nat.* Mareike Stanisak als Diplom-Biologin die Abteilung Natur und Umwelt im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände verstärken. Frau Stanisak wohnt mit ihrer Familie in Osterrönfeld. Sie hat in Berlin sowie an der CAU Kiel im Diplomstudiengang Biologie studiert und promoviert und wird in Zukunft Herrn G. Andresen bei der Beratung der Mitgliedsverbände – insbesondere zur schonenden Gewässerunterhaltung – sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit

und der fachlichen Vertretung verbandlicher Interessen unterstützen.

- Ro -

4. Fachpläne Küstenschutz Ostseeküste und Nordseeküste (Amrum, Föhr und Sylt)

Im August dieses Jahres wurde auf Einladung des LKN der Entwurf des Fachplans Küstenschutz Ostseeküste vorgestellt.

Den Fachplan finden Sie im Internet unter:

<http://schleswig-holstein.de/KuestenSchutz>

Benutzername: intern

Kennwort: ostsee

Achten Sie bei der Eingabe der Webadresse und der Kennworte bitte auf Groß- und Kleinschreibung!

Auf dieser Seite finden Sie vorerst die Fachpläne Küstenschutz für die Nordseeinseln (Amrum, Föhr und Sylt).

Wenn Sie den Entwurf des Fachplanes für die Ostseeküste lesen möchten, klicken Sie im linken Feld auf „Anmeldung interner Bereich“ und dann nochmal im linken Feld auf „Fachplan Ostseeküste“! Jetzt erscheint ein Feld mit „Authentication Required“. Hier geben Sie unter User Name „intern“ und unter Password „ostsee“ ein. Dann drücken Sie auf „ok“. Nun erscheint ein Bild von Schleswig-Holstein mit einer rot gekennzeichneten Ostseeküste.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gern an:

Jens Riemer, Tel: 04841-667351 oder Jens.Riemer@lkn.landsh.de

Birgit Matelski, Tel: 04841-667422 oder Birgit.Matelski@lkn.landsh.de

Das LKN bittet, wenn möglich bis Ende November 2013 – zusätzliche Informationen zu den Abschnitten und Anlagen gerne mit Unterlagen an obige E-Mail-Adresse oder per Post zuzusenden an:

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH

Herzog-Adolf-Str. 1

25813 Husum

- An -

5. Ausweisung des Verbandsgebietes in der Satzung

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) muss die Satzung eines Wasser- und Bodenverbandes mindestens eine Bestimmung des Verbandsgebietes enthalten. Nach einem Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes, Az. 6 B 2/13, der jetzt vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Az. 4 MB 27/13, bestätigt wurde, ist dazu ein schlichter Verweis auf den Verbandsplan nicht ausreichend. Unter Verweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes auf dem Jahre 1964 betont das OVG, dass die Umgrenzung des Verbandsgebietes Sache der Satzung und nicht des Planes sei. Der Umstand, dass Wasser- und Bodenverbände nach § 1 Abs. 1 WVG keine Gebietskörperschaften seien,

ändere nichts daran, dass § 6 Abs. 2 WVG Mindestinhalte für die Rechtsverhältnisse des Verbandes und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern regelnde Satzung vorschreibe. Eine solche Rechtsbeziehung müsse in allen Fällen hinreichend bestimmt sein.

Diese Voraussetzung war im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da die Verbandssatzung keine textliche Umschreibung des Verbandsgebietes und auch keinerlei zum Bestandteil der Satzung erklärte kartographische Darstellung des Verbandsgebietes enthielt.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen wird allen Verbänden empfohlen, ihre Verbandssatzung auf die hinreichende Bestimmung ihres Verbandsgebietes zu überprüfen.

In Abstimmung mit der obersten Verbandsaufsicht, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), wird in diesem Punkt folgende Orientierung an den Landesverordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten empfohlen.

§ 2

Geltungsbereich

- (3) *Das Gebiet des Verbandes ist ca. ... ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der ..., das sind Flächen in den Gemeinden ...*
- (4) *In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (ggf. anpassen) ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.*
- (5) *Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis ... (bitte Adresse einsetzen) verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes ... niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.*

Dabei wird empfohlen, bei der textlichen Beschreibung des Verbandsgebietes auf vage Angaben wie „teilweise“ oder „im Wesentlichen“ zu verzichten. Präzisiert wird diese textliche Angabe dann durch zwei Karten, die Bestandteil der Satzung sein müssen und auch jeweils mit auszufertigen sind, um die klare Verbundenheit mit der Satzung sicherzustellen.

Dabei kann es sich einerseits um eine beigefügte „Übersichtskarte“ im Maßstab 1:25.000 und andererseits um eine bei der Aufsichtsbehörde zu hinterlegende „Abgrenzungskarte“ im Maßstab 1:5.000 handeln. Da eine entsprechende Satzungsänderung lediglich klarstellende Funktionen hat und nicht in schützenswerte Interessen der Mitglieder eingreift, ist nach übereinstimmender Auffassung mit dem MELUR nach § 58 Abs. 2 in diesen Fällen auch eine rückwirkende Satzungsänderung möglich.

Abschließend wird aus gegebenem Anlass nochmals auf den dem letzten Verbandsinfo beigefügten Erlass des MELUR vom 22.11.2012 hingewiesen, wonach das verbandliche Anlagenverzeichnis nach § 5 Abs. 3 WVG mit der oben dargestellten Notwendigkeit zur Darstellung des Verbandsgebietes in der Satzung nichts zu tun hat.

Das (digitale) Anlagenverzeichnis stellt lediglich eine Ergänzung zur Satzung dar, in dem es das Verbandunternehmen abbildet und mithin - anders als die Satzung - weder Rechtsverhältnisse ändert oder schafft.

- Ro -

6. Keine erneute Festsetzung bestandskräftiger Beitragsforderungen

Im Rahmen eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Schleswig (AZ 6 B 29/13), wies das Gericht nochmals darauf hin, dass die erneute Festsetzung bereits bestandskräftiger Beitragsforderungen nicht zulässig ist.

Soll in einem neu erlassenen Beitragsbescheid auf noch offene Beitragsforderungen aus Vorjahren hingewiesen werden, so darf dieses lediglich in Form einer bloßen Zahlungserinnerung ohne eigene Regelungswirkung geschehen. Keinesfalls sollte jedoch - wie bei privater Rechnungsstellung üblich – ein zu zahlender Gesamtbetrag ausgewiesen werden, der zu einem bestimmten Zeitpunkt zu zahlen ist.

Vielmehr sollte hier allenfalls „nachrichtlich“ auf die in der Vergangenheit bereits bestandskräftig festgesetzten Beitragsforderungen hingewiesen werden.

Da diese Beträge im Falle der Nichtzahlung bereits vollstreckbar sind, muss deutlich werden, dass dieser Hinweis eher eine „Serviceleistung“ des Verbandes darstellt und keine neue Regelung beinhaltet.

Bei Fragen zur datentechnischen Gestaltung des Beitragsbescheides wird empfohlen, sich gegebenenfalls mit dem Softwarebetreuer des Verbandes in Verbindung zu setzen.

- Ro -

7. Verschwiegenheitspflicht

Aufgrund der Anfrage eines Mitgliedsverbandes soll an dieser Stelle nochmals auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 27 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) hingewiesen werden. Danach sind insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Geschäftsführer verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, sodann verweist § 27 Satz 2 WVG auf die einschlägigen Vorschriften der landesrechtlichen Verwaltungsverfahrensgesetze.

Hier besagt wiederum § 95 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG), dass ehrenamtlich Tätige bei Übernahme der Aufgaben zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Die Verpflichtung, so das LVwG weiter, ist aktenkundig zu machen.

Wie auch im Verwaltungsverfahrenrecht vorgesehen, gilt die Verschwiegenheitspflicht selbstverständlich in bestimmten Ausnahmesituationen nicht. Dazu zählen namentlich Mitteilungen

im dienstlichen Verkehr oder zum Beispiel offenkundige Tatsachen, beziehungsweise solche Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Für Arbeitnehmer des Verbandes gilt die regelmäßig vereinbarte arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht, die sich insbesondere auch aus tarifvertraglichen Regelungen, wie z.B. § 3 TVÖD, ergeben kann.

- Ro -

8. GEZ-Beiträge

Insbesondere bei Verbänden, die das Verbandsbüro in privat genutzten Räumen unterhalten, stellt sich vermehrt die Frage, wie auf Aufforderungen der GEZ zur Anmeldung eines Rundfunkbeitrages zu reagieren ist, wenn für die Privatwohnung bereits ein Beitrag entrichtet wurde. Hier konnte nunmehr durch Rücksprache mit der GEZ eine Klärung herbeigeführt werden. Danach ist es grundsätzlich so, dass für eine sogenannte Betriebsstätte ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Dabei ist eine Betriebsstätte jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Betriebsstätten in privaten Wohnungen sind jedoch dann beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird. Ist also das Verbandsbüro in einer privaten Wohnung eingerichtet und wird für diese bereits der Rundfunkbeitrag geleistet, fällt kein gesonderter Beitrag an. Der Beitrag für die Betriebsstätte entfällt. Hierauf sollte die GEZ, die den Verband lediglich als eigenständige juristische Person wahrnimmt, entsprechend hingewiesen werden.

- Ro -

9. Mitteilung von Informationen über vergebene Aufträge nach dem Pressegesetz i.d.R. nicht erforderlich

Die Firma INLOCON AG, Betreiber der Onlineportale Bauportal-Deutschland.de, Bahnmarkt.eu, Strassenbauportal.de, ee-portal.eu und beschaffungsmarkt-fahrzeuge.de, fordert in letzter Zeit öffentliche Auftraggeber, darunter nach unseren Informationen auch Wasser- und Bodenverbände, u. a. per E-Mail auf, nach einem abgeschlossenen nationalen Ausschreibungsverfahren Daten zu dem vergebenen Auftrag mitzuteilen. Abgefragt werden der Name und die Adresse des Auftragnehmers, der Auftragswert in Euro und die Anzahl der Bieter. Die INLOCON AG beruft sich darauf, dass die Mitteilung dieser Daten der Erhöhung der Transparenz des öffentlichen Beschaffungs- und Vergabewesens und daher dem öffentlichen Interesse diene. Die Auftraggeber werden aufgefordert, über einen bestimmten Link die abgefragten Daten einzugeben und dort zu speichern, bzw. alternativ INLOCON die Daten als E-Mail-Antwort zu übermitteln. Als Rechtsgrundlage wird auf Regelungen im Landespressegesetz Brandenburg und Hessen hingewiesen, wonach Behörden sowie natürliche und juristische Personen

des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge wahrnehmen, oder öffentliche Dienstleistungen erbringen den Vertretern der Presse zur Auskunft verpflichtet sind. Als verantwortlicher Redakteur legitimiert sich der Absender mit der Nummer eines Presseausweises.

Einwände, die Vergabeordnungen der VOB bzw. der VOL/VOF würden die Veröffentlichung des Auftragnehmers nicht zulassen, seien laut INLOCON unbegründet, da dieses Auskunftsbegehren nach der Bindefrist erfolge und somit das Vergabeverfahren gemäß VOB/VOL/VOF abgeschlossen sei. Der Informationsanspruch des Presserechts verpflichte grundsätzlich zur Nennung des Auftragnehmers der ausgeschriebenen Leistung.

Der Deutsche Städte und Gemeindebund (DStGB) weist auf seiner Internetseite (www.dstgb-vis.de) unter Aktuelles darauf hin, dass nach ihrer Auffassung das vorbeschriebene Auskunftsbegehren nicht gerechtfertigt und daher abzuweisen ist. Weiter wird ausgeführt, dass nach Abstimmung dieser Rechtsfrage durch den DStGB mit den Ländern (im Bund-Länder-Ausschuss öffentliches Auftragswesen beim BMWi) sich folgende (vergabe)rechtliche Einschätzung ergibt:

Die Transparenzvorschriften des Vergaberechts stellen Spezialregelungen dar, die sowohl die Interessen der Bieter (Vertrauensschutz) als auch der Vergabestellen und der Öffentlichkeit (Transparenz) ausgewogen berücksichtigen.

Auf die ex-post-Bekanntmachung kommunaler Vergabeverfahren, die gemäß verschiedener landesrechtlicher Vergaberegulungen (zum Beispiel § 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW) sowie den allgemeinen Veröffentlichungspflichten nach VOB/A und VOL/A im Internet oder auf sonstigen Vergabeplattformen veröffentlicht werden, kann bereits heute jedermann kostenlos zugreifen.

Eine weitergehende Transparenz ist vergaberechtlich nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil: Die Anzahl der an einem Vergabeverfahren beteiligten Bieter bekannt zu geben widerspricht dem Gedanken des Geheimwettbewerbs und könnte im Einzelfall auch die wirtschaftliche Position der Auftraggeber beeinträchtigen (zum Beispiel im Falle einer geringen Bewerberanzahl und künftigen Ausschreibungen). Darüber hinaus würde es die Vergabestelle auch arbeitsmäßig überfordern, wenn sie allen denkbaren Presseorganen die gewünschten Auskünfte erteilen müssten. Eine andere Beurteilung kommt nach Auffassung des DStGB allenfalls dann in Betracht, wenn ein konkretes Vergabeverfahren „im besonderen öffentlichen Interesse steht“ (zum Beispiel bei Korruptionsverdacht o. ä.).

Für weitere Informationen wird auf die Ausführungen auf der Internetseite des DStGB unter http://www.dstgbvis.de/dstgb_vis/Aktuelles/DStGB-Hinweise%20zum%20Spannungsfeld%20Vergaberecht%20und%20Bekanntmachungspflichten/#

hingewiesen.

10. Rückstellung für Kostenüberdeckung ist steuerlich anzuerkennen

Mit Urteil vom 6. Februar 2013 (I R 62/11) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine rückstellungsfähige ungewisse Verbindlichkeit vorliegt, wenn eine so genannte Kostenüberdeckung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen ist.

Die Leitsätze des Urteils lauten:

1. Ist eine sog. Kostenüberdeckung nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften (hier: nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG für die Nutzungsentgelte im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung) in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen (Rückgabe der Kostenüberdeckung durch entsprechende Preiskalkulation der Folgeperiode), liegt eine rückstellungsfähige ungewisse Verbindlichkeit vor.

2. Das Passivierungsverbot des § 5 Abs. 2a EStG 2002 setzt voraus, dass sich der Anspruch des Gläubigers nur auf künftiges Vermögen (nicht: auf am Bilanzstichtag vorhandenes Vermögen) des Schuldners bezieht. An einer aktuellen wirtschaftlichen Belastung des Vermögens des Schuldners bestehen bei einer Rückgabe der Kostenüberdeckung durch entsprechende Preiskalkulation der Folgeperiode keine begründeten Zweifel, wenn der Betrieb, der die zukünftigen Einnahmen und Gewinne erwirtschaftet, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit für die Dauer der Ausgleichsperiode aufrechterhalten und damit die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung realisiert wird.

Damit lehnt der BFH die entgegenstehende Ansicht des BMF ab.

Im Urteilsfall hatte ein Zweckverband im Bereich öffentliche Wasserversorgung einkommensmindernd Rückstellungen für die Kostenüberdeckung der Preiskalkulationsperiode 2003 - 2006 gebildet. Die Finanzverwaltung und das Finanzgericht haben diese Rückstellung steuerlich nicht anerkannt.

Der BFH stellt fest, dass das zu Grunde liegende Sächsische Kommunalabgabengesetz keinerlei Verpflichtung des Zweckverbandes gegenüber den Kunden der jeweiligen Kalkulationsperiode auf Herausgabe des der Kostenüberdeckung entsprechenden anteiligen Entgelts begründet. Jedoch ist dies nach Auffassung des BFH auch nicht notwendig, um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB zu bilden.

Eine Rückstellung für eine auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmung begründete Verpflichtung setzt nur voraus, dass die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hinreichend konkretisiert ist. Diese Voraussetzungen werden im Regelfall bei Erlass einer behördlichen Verfügung vorliegen. Einer solchen Umsetzung bedarf es allerdings nicht, wenn ein entsprechend konkreter Gesetzesbefehl vorliegt. Ein derartiger Gesetzesbefehl folgt aus § 10 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 Sächsisches KAG, wonach der Zweckverband verpflichtet war, Kostenüberdeckungen, die sich am

Ende einer Kalkulationsperiode ergeben haben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf das BFH –Urteil, einsehbar auf der Internetseite unter <http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online> hingewiesen.

Ausdrücklich offen gelassen hat der BFH, ob die Kostenüberdeckungsrückstellung nur am Ende der jeweils betreffenden Kalkulationsperiode ansatzfähig ist oder zum jeweiligen Jahresende innerhalb der Abrechnungsperiode. Diese Frage hat der BFH an das FG zurückverwiesen, da es sich hierbei um eine Auslegung des Landesrechtes handelt.

Das KAG Schleswig Holstein enthält eine ähnliche Regelung.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung aufgrund dieser Entscheidung weiter verfahren wird. Grundsätzlich trifft das Urteil nur Aussagen für einen öffentlich-rechtlichen Versorger, der auf Grundlage des KAGs abrechnet. Eine Übertragbarkeit auf einen Versorger, der privatrechtlich auf Grundlage der AVBWasserV abrechnet, dürfte nicht gegeben sein, auch wenn dieser z.B. satzungsgemäß verpflichtet ist, kostendeckende Entgelte zu erheben.

- Gr -

11. Anwendungsbereich von § 30 AVBWasserV

Mit Urteil vom 21.11.2012 (Az.: VIII ZR 17/12) hat der BGH in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. zuletzt Urteil vom 06.04.2011, Az.: VIII ZR 273/09) entschieden, dass es § 30 AVBWasserV den Versorgungsunternehmen ermöglicht, ihre aus den Lieferverhältnissen resultierenden Entgeltforderungen ungeachtet eines Streits über Fehler bei der Verbrauchserfassung oder –berechnung mit einer vorläufig bindenden Wirkung festzusetzen und im Prozess ohne eine abschließende Beweisaufnahme über deren materielle Berechtigung durchzusetzen, sofern der Kunde nicht den Nachweis einer offensichtlichen Unrichtigkeit der geltend gemachten Forderung erbringt. Gelingt dies dem Kunden nicht, ist er im Zahlungsprozess des Versorgungsunternehmens mit dem Einwand eines fehlerhaft abgerechneten Verbrauchs ausgeschlossen und darauf verwiesen, die von ihm vorläufig zu erbringenden Zahlungen in einem anschließend zu führenden Rückforderungsprozess in Höhe des nicht geschuldeten Betrages erstattet zu verlangen (Leitsatz).

Gemäß § 30 AVBWasserV berechtigen Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,

1. Soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. Wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

Im Ergebnis kann somit ein Versorger eine Entgeltforderung gerichtlich durchsetzen, wenn die zu Grunde liegende Abrechnung keine offensichtlichen Fehler im Sinne des § 30 AVBWasserV enthält, z.B. aber der Verbrauch strittig ist. Der Kunde ist insofern gehalten, den geforderten Betrag zu zahlen und ggf. in Rahmen eines Rückforderungsprozesses einen (aus anderen Gründen) nicht geschuldeten (Teil-)Betrag zurück zu verlangen.

Das Urteil kann auf der Internetseite des BGHs (<http://www.bundesgerichtshof.de>) unter Entscheidungen eingesehen und abgerufen werden.

- Gr -

12. Spenden- und Sponsoringtätigkeit durch Wasserzweckverband

Das Sächsische Obergericht (OVG) hat mit Beschluss vom 13.12.2012 (Az.: 4 A 437/11) festgestellt, dass ein Zweckverband mit der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung seine Einnahmen nicht für die Spenden- oder Sponsoringtätigkeit verwenden darf.

Der Beschluss erging zur Rechtslage in Sachsen, jedoch enthält der Beschluss grundsätzliche Aussagen dazu, wofür ein Zweckverband seine Einnahmen verwenden darf.

Das OVG hat damit den Beschluss des VG Dresden vom 03.05.2011 (Az.: 7 K 1244/10) bestätigt und den Berufungsantrag des Zweckverbandes gegen die Verwaltungsgerichtsentscheidung zurückgewiesen. Das OVG bestätigte, dass es nicht zu den Pflichtaufgaben der Wasserversorgung gehöre, Spenden zu leisten und Sponsoring zu betreiben. Nach den Ausführungen des OVG gehörten zur öffentlichen Wasserversorgung alle Maßnahmen und Einrichtungen, die es dem Benutzer nicht nur vorübergehend ermöglichten, Trinkwasser aus der Leitung zu entnehmen. Neben dem eigentlichen Beliefern der Verbraucher gehörten hierzu verschiedene vorbereitende Maßnahmen. Spenden und Sponsoring seien von diesem Aufgabenbereich aber nicht umfasst. Imagepflege und Kundenwerbung seien gerade wegen des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs ohne Bedeutung und seien für die Erfüllung der Aufgaben des klagenden Wasserverbandes nicht notwendig. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung, die der übertragenen Aufgabe dienten, seien dagegen zulässig, so das OVG. Dazu gehörten insbesondere auch Informationen der Versorgungsempfänger über den Benutzungszwang, Anschlussbedingungen und die Kosten der Wasserversorgung.

Auf öffentliche Unternehmen, die mit ihrer Tätigkeit im Wettbewerb stehen, sei diese Entscheidung aber nicht übertragbar, so das OVG.

Dem gerichtlichen Verfahren war eine Verfügung der Aufsichtsbehörde vorausgegangen, die dem Zweckverband eine weitere Sponsoringtätigkeit untersagte. Hiergegen klagte der Verband.

- Gr -

13. Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA

Zum 1.2.2014 wird der Zahlungsverkehr auf SEPA (Single Euro Payment Area) umgestellt. Dadurch werden unter anderem neue Formate für Bankverbindungen (BIC/IBAN), Überweisungen und Lastschriften festgelegt. Die Umstellung wird vor allem Massendaten und Massendatenverarbeitungen betreffen und einen entsprechenden Zeitrahmen beanspruchen. Davon betroffen sind alle Wasser- und Bodenverbände, die Beiträge bzw. Gebühren oder Entgelte ihrer Mitglieder im Wege des Lastschrifteinzugs erheben.

Hintergrund: Zum 1.2.2014 werden basierend auf der geänderten Verordnung (EG)

Nr. 260/2012 die bestehenden nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren abgeschafft und durch die europaweit einheitlichen SEPA-Überweisungs- und SEPA-Lastschriftverfahren ersetzt. Das Kürzel SEPA steht für Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum). Mit SEPA soll der Zahlungsverkehr im europäischen Wirtschaftsraum harmonisiert und mit einheitlichen Zahlungsverkehrsprodukten - Überweisungen und Lastschriften - abgewickelt werden. Im Ergebnis werden inländische Euro-Zahlungen ebenso wie grenzüberschreitende Euro-Zahlungen innerhalb der Europäischen Union künftig nach den selben "Spielregeln" abgewickelt. Obwohl das SEPA-Überweisungs- und das SEPA-Lastschriftverfahren bereits heute am Markt angeboten werden, werden derzeit Zahlungen in Deutschland weiterhin mehrheitlich über nationale Zahlverfahren mit der Kombination aus Bankleitzahl und Kontonummer abgewickelt.

Aktuell hat auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) [Informationen zum SEPA-Verfahren](#) im Internet veröffentlicht

(www.bmwi.de/DE/Themen/mittelstand,did=581670.html).

Banken und Sparkassen stellen eine Vielzahl von Informationsmaterialien bereit. Beispielsweise gibt es Checklisten und Mustertexte zur SEPA-Migration sowie weiterführende Informationen.

Der Landesverband empfiehlt den Verbänden, kurzfristig Kontakt zu den eigenen Kreditinstituten bzw. Hausbanken aufzunehmen.

Das SEPA-Basis-Mandat als Nachfolger des derzeitigen Lastschrifteinzugsverfahrens kann aus einer bestehenden Lastschriftermächtigung abgeleitet werden. Dazu müssen jedoch einige Bedingungen erfüllt sein:

- 1.) Die bisher genutzte Einzugsermächtigung muss schriftlich vorliegen und der Zahlungspflichtige muss schriftlich darüber informiert werden, dass die vorliegende Ermächtigung als SEPA-Basis-Mandat genutzt werden soll.**

Die in dem Informationsschreiben anzugebene Mandatsreferenz kann beispielsweise die Mitgliedsnummer oder ein Kassenzeichen sein.

SEPA-Basislastschriften, bei denen ein gültiges Mandat vorliegt, können bis zu acht Wochen nach dem Belastungstag ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden (fehlt das unterschriebene Mandat, verlängert sich die Frist auf 13 Monate). Wird der Zahlungspflichtige nicht korrekt informiert, liegt kein gültiges SEPA-Mandat vor. Grundsätzlich sind Einzugsermächtigungen, die nicht in Schriftform vorliegen (z.B. telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen), nicht SEPA-fähig. Ein Lastschrifteinzug ohne Mandat ist eine unautorisierte Lastschrift, d.h. eine unautorisierte Kontobelastung, und kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.

Liegt beim Verband keine schriftliche Einzugsermächtigung vor, muss vom Zahlungspflichtigen ein schriftliches Mandat zur Nutzung des SEPA-Verfahrens eingeholt werden.

- 2.) Nur mit einer Gläubiger-Identifikationsnummer ist künftig die Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich. Die 16-stellige alphanumerische Gläubiger-Identifikationsnummer benötigen deutsche SEPA-Lastschrifteinreicher zwingend; dies betrifft somit alle Verbände, die auch zukünftig Lastschriften einreichen wollen. Ohne Angabe dieser Nummer erfolgt keine Bearbeitung der eingereichten Transaktionen.**

Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann nur online bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden: <https://extranet.bundesbank.de/scp/> oder www.glaebiger-id.bundesbank.de .

Die Anmeldung auf der Internetseite der Bundesbank erfolgt als „Juristische Person des öffentlichen Rechts“ und weiter als „Körperschaft“.

Es wird empfohlen, das von der Bundesbank erhaltene Schreiben mit der Gläubiger-Identifikationsnummer an die Hausbank des Verbandes weiterzuleiten.

Des Weiteren sollten die Verbände bereits jetzt ihre eigene BIC und IBAN auf den Vordrucken (z. B. Bescheiden) angeben.

Mustervordrucke können beim Landesverband angefordert werden.

- T.Cl. -

14. Nachruf

Mit großer Trauer haben wir die Nachricht vom Tode von Herrn Heiner Övermöhle erhalten. Herr Övermöhle war seit 2006 Vorstandsvorsteher vom Wasserbeschaffungsverband Pankergiekau, der zurzeit 15 Mitarbeiter beschäftigt.

In seinem Heimatverband hat es Herr Övermöhle stets vermocht wasserwirtschaftliche Probleme auf eine äußerst angenehme und verbindliche Art zu lösen. So setzte er sich unter anderem für die Modernisierung des Wasserwerkes ein.

Durch die engagierte Arbeit von Herrn Övermöhle erhöhte sich die Anzahl der Mitgliedsge-
meinden um fünf auf nun 32. Dadurch konnte die Anzahl der Abnehmer von ca. 9000 auf ca.
12000 gesteigert werden. Die geförderte Rohwassermenge beläuft sich auf ca. 2 Mio. m³ /
Jahr.

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau konnte mit Herrn Övermöhle vor zwei Jahren
sein 50-jähriges Jubiläum feiern.

Herr Övermöhle hat sich große Wertschätzung erworben und sich um die Wasserwirtschaft im
Lande Schleswig-Holstein verdient gemacht.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

- Ro -

Zielvereinbarung: Schonende Gewässerunterhaltung

Präambel:

Seit 2002 nehmen die **Bearbeitungsgebietsverbände** (BGV) erfolgreich für das Land Schleswig-Holstein (Land) die Federführung zur lokalen Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wahr. Im Interesse einer effektiven und nachhaltigen Verwirklichung der von der WRRL vorgegebenen ökologischen Ziele soll diese Zusammenarbeit in den kommenden Bewirtschaftungszeiträumen im Rahmen einer Zielvereinbarung (ZV) zwischen Land und Verbänden weiter intensiviert werden.

Die verbandlichen Instrumente zur Zielerreichung bestehen dabei insbesondere in Maßnahmen der schonenden Gewässerunterhaltung sowie einem **Wassermanagement**, das insbesondere auch innerhalb sensibler Schöpfgebiete den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung trägt. **Die schonende Gewässerunterhaltung leistet dabei gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Ziele und rechtliche Anforderungen insbesondere der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie praxisgerecht umgesetzt werden können.** Der BGV soll daher seine Mitgliedsverbände, die die Aufgabe der Gewässer- und Deichunterhaltung sowie des Schöpfwerksbetriebes wahrnehmen, unterstützen, fördern und den Umsetzungsprozess begleiten.

Das **Land** gewährt den Wasser- und Bodenverbänden (WBV) und anderen Unterhaltungspflichtigen auf der Grundlage der §§ 51 und 73 Landeswassergesetz (LWG) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VV) Zuschüsse zu den Aufwendungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Gewässer- und Deichunterhaltungspflicht sowie für den Betrieb von Schöpfwerken.

Das Land beteiligt sich auch zukünftig an solchen Kosten der Gewässerunterhaltung, die im Allgemeininteresse liegen oder mit einer schonenden Gewässerunterhaltung verbunden sind. Im Interesse einer dauerhaften und planungssicheren Umsetzung der o.g. ökologischen Ziele sichert das Land den Verbänden für die Dauer der Laufzeit dieser Zielvereinbarung bei Einhaltung der nachfolgenden Regelungen eine Fortsetzung der Zuschussung in der bisherigen Gesamthöhe zu.

Dies vorausgeschickt, schließen der Bearbeitungsgebietsverband (BGV)

_____ und das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) die folgende Zielvereinbarung:

I. Schonende Gewässerunterhaltung

1. Der BGV prüft mit seinen zustimmenden Mitgliedsverbänden die Möglichkeiten einer schonenden Unterhaltung der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Gewässer. Die zustimmenden Mitgliedsverbände stimmen diese Gewässerunterhaltungsweisen mit der unteren Wasserbehörde (in Natura-2000- oder Naturschutzgebieten auch mit der unteren Naturschutzbehörde) ab. Das Ergebnis wird in einem vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein (LWBV) **in Zusammenarbeit mit und** dem MELUR vorgegebenen Muster in Form eines kurzen tabellarischen Unterhaltungskonzepts festgehalten. Grundlage wird die vom MELUR herauszugebende Broschüre mit Hinweisen zur Gewässerunterhaltung sein. Das Konzept soll zu mehr Transparenz bei der schonenden Gewässerunterhaltung der WBV führen.
2. Die Abstimmung der Konzepte erfolgt bis Ende 2014, damit die Ergebnisse in das Maßnahmenprogramm des zweiten Bewirtschaftungszeitraums der WRRL (2015 bis 2021) aufgenommen werden können.
3. Die unteren Wasserbehörden können darüber hinaus die WBV auf besonders geeignete Gewässerabschnitte hinweisen, bei denen eine schonende Unterhaltungsform zielführend erscheint.

II. Schonendes Wassermanagement

1. Der BGV erfasst mit seinen zustimmenden Mitgliedsverbänden bis Ende 2014 diejenigen Schöpfgebiete mit der unteren Wasserbehörde (und in Natura-2000- oder Naturschutzgebieten auch mit der unteren Naturschutzbehörde), in denen ein besonderes Wassermanagement möglich ist.
2. Die fachliche Prüfung des Wassermanagements in den festgelegten Schöpfgebieten mit den unter Nr.1 genannten Behörden soll bis Ende 2014 erfolgen und obliegt dem BGV und seinen zustimmenden Mitgliedsverbänden.

III. Verwendung des Muster-Leistungsverzeichnisses für schonende Gewässerunterhaltungsweisen, Angebot von Schulungen für WBV und Lohnunternehmen

1. Die zustimmenden Mitgliedsverbände nutzen soweit möglich für die Ausschreibung von Aufträgen zur schonenden Gewässerunterhaltung die Verwendung

des Muster-Leistungsverzeichnisses, das kostenfrei beim MELUR bezogen werden kann.

2. Das Land bietet, dem BGV und seinen Mitgliedsverbänden bei Bedarf Schulungs- und Beratungsprojekte zur schonenden Gewässerunterhaltung für Wasser- und Bodenverbände und Lohnunternehmen an.

IV. Unterstützung und Prüfung der vereinbarten Ziele

1. Der BGV und seine zustimmenden Mitgliedsverbände halten die Zeitpläne zur Abstimmung der schonenden Gewässerunterhaltung sowie zur Abstimmung eines Wassermanagements in Schöpfgebieten nach II Nr. 1 ein.
2. Die zustimmenden Mitgliedsverbände stellen die Konzepte der Flussgebietsbehörde auf Anforderung elektronisch zur Verfügung.
3. Das Land und die unteren Wasserbehörden unterstützen den BGV und seine zustimmenden Mitgliedsverbände bei Maßnahmen zur schonenden Gewässerunterhaltung und zum Wassermanagement in Schöpfgebieten nach II Nr. 1.
4. Die unteren Wasserbehörden bestätigen den Mitgliedsverbänden bei Einhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung nach Maßgabe des Unterhaltungskonzeptes (I Nr.1) eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Ziffer 5.2 VV.

V. Landesförderung

Sofern der zustimmende Mitgliedsverband seine Gewässer ordnungsgemäß im Sinne dieser Zielvereinbarung unterhält und auch die sonstigen Zuschussvoraussetzungen nach der VV erfüllt, erhält er einen Zuschuss nach Maßgabe der §§ 51 und 73 LWG. Die Zuschussberechnung richtet sich nach Maßgabe der VV. Das Land gewährt für die Laufzeit dieser Zielvereinbarung bei Einhaltung der in ihr getroffenen Regelungen, allen Anspruchsberechtigten nach §§ 51 und 73 LWG insgesamt einen Zuschuss in der Höhe, der im Haushaltsjahr 2013 gewährt wurde.

VI. Umsetzung der Maßnahmenprogramme der WRRL

Der BGV hat zur Unterstützung der Mitgliedsverbände einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Leistung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung und Fort-

schreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms nach Wasser-
rahmenrichtlinie (EG-WRRL 2000/60/EG) sowie über die Begleitung der Umsetzung
der Hochwasserrisikomanagement-richtlinie (EG-HWRL 2007/60/EG) mit dem MELUR
geschlossen. Auf der Grundlage dieses Vertrags erbringt der BGV Leistungen zur Um-
setzung der vorgenannten Richtlinien, die nachfolgend im Rahmen dieser Zielvereinba-
rung wie folgt ergänzt werden:

1. Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen ist der mit den BGV und seinen
Mitgliedsverbänden im Maßnahmenprogramm festgelegte Zeitplan.
2. Der BGV kann künftig für Mitgliedsverbände auf deren Anforderung Aufgaben
zum Projektmanagement bei der Umsetzung von Maßnahmen der WRRL über-
nehmen und dafür eine Vergütung in Anlehnung an die HOAI aus Fördermitteln
des Landes geltend machen.
3. Einzelheiten zur Höhe der Vergütung wird das MELUR unter Beteiligung der
BGV gesondert regeln.

VII. Laufzeit

- 1 Diese Zielvereinbarung wird für eine Laufzeit bis 31.12.2017 vereinbart.
- 2 Die in Nr. I und II abgestimmten Unterhaltungskonzepte und Wassermanage-
ments in Schöpfgebieten sind nach Aufstellung ab 01.01.2015 von den zustim-
menden Mitgliedsverbänden zu erproben und umzusetzen.
- 3 Die Ergebnisse der Umsetzungs- und Erprobungsphase in den ersten beiden
Jahren sind jeweils bis Mitte des folgenden Jahres (30.06.2016 bzw.
30.06.2017) vom LWBV und dem MELUR zu evaluieren und in einem Gesamt-
bericht zusammenzufassen.
- 4 Bis zum 31.12.2017 soll auf der Grundlage des Evaluierungsergebnisses eine
Verlängerung der Laufzeit dieser Zielvereinbarung bis Ende des zweiten Bewirt-
schaftungszeitraums (22.12.2021) vereinbart werden.
- 5 Die Zielvereinbarung kann von jeder Partei aus wichtigem Grund bis zum 30.6.
des laufenden Jahres mit Wirkung zum 31.12. außerordentlich gekündigt wer-
den.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) – vertreten durch die Abteilung Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz –

Ort, Datum Herr MDgt Dietmar Wienholdt

Bearbeitungsgebietsverband _____

Ort, Datum Frau/Herr Vorstandsvorsteher/in XXX

Mitgliedsverbände (mehrere) _____

Ort, Datum Frau/Herr Vorstandsvorsteher/in XXX

...